

02.11.90

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Bestimmung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Jahr 1991 im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

Festsetzung des Wertes für freie Kost und Wohnung auf 360 DM,
davon 65,70 DM für Wohnung einschließlich Heizung und Beleuch-
tung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund sowie Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet entste-
hen durch die Festsetzung der Sachbezugswerte geringe, nicht
bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisni-
veau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht
zu erwarten.

02.11.90

AS- Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 810 00 - Sa 18/90

Bonn, den 2. November 1990

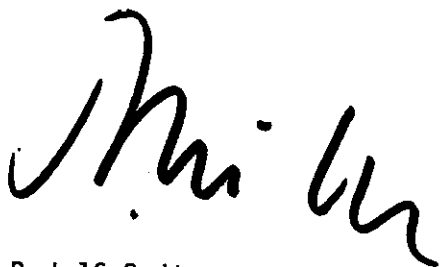
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozial-
versicherung für das Kalenderjahr 1991 in dem in Arti-
kel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung

über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das
Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

vom

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III
Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990
in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990
(BGBl. 1990 II S. 885, 1046) sowie in Verbindung mit § 17 Abs. 1
Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des
Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Ver-
bindung mit diesen Vorschriften - auf Grund des § 173 a des Ar-
beitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der
durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23.
Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet der Bundesmini-
ster für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesan-
stalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgeset-
zes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Sachbezugsverordnung 1991 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch
Verordnung vom ... Dezember 1990 (BGBl. I S. ...), gilt in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit den
in den §§ 2 und 3 genannten Maßgaben.

§ 2

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung
und Beleuchtung wird auf monatlich 360 DM festgesetzt.

(2) Der Wert der freien Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 65,70 DM festgesetzt. Werden nur Teile dieses Sachbezugs zur Verfügung gestellt, so sind für die Wohnung 45,00 DM, für Heizung 18,00 DM und für Beleuchtung 2,70 DM anzusetzen.

(3) Wird freie Kost zur Verfügung gestellt, so sind die Werte anzusetzen, die sich aus § 4 der Sachbezugsverordnung 1991 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung 1991 ergeben.

§ 3

§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Sachbezugsverordnung 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Wohnung 45,00 DM und für Beleuchtung 2,70 DM anzusetzen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Allgemeines

Aufgrund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Kalenderjahr 1991 den Wert der Sachbezüge in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem dortigen tatsächlichen Verkehrswert zu bestimmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird bestimmt, daß die Sachbezugsverordnung 1991 mit Abweichungen auch für das Beitrittsgebiet gilt.

1. Sachbezugswerte für das Jahr 1991

Für Frühstück, Mittag- und Abendessen werden die gleichen Werte festgesetzt, wie sie in dem Entwurf der Änderungsverordnung für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (niedrigerer Länderwert) vorgesehen sind. Diese Werte für das Beitrittsgebiet ergeben sich annähernd aus Daten des Statistischen Amtes der DDR unter Berücksichtigung der seitherigen und für das Jahr 1991 zu erwartenden Preisentwicklung. Dagegen ist vor allem wegen des niedrigeren Mietniveaus für freie Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung ein gesonderter Wert bestimmt worden, und zwar auf der Basis von Daten des Statistischen Amtes der DDR.

Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz im vorgenannten Gebiet. Die Verbindlichkeit der Werte

779/90

der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund sowie für Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet entstehen durch diese Festsetzung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Da die Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegen, sind auch vom Wertzuwachs Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen geringfügig verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch diese Vorschrift wird bestimmt, daß die Sachbezugsverordnung 1991 mit Abweichungen auch im Beitrittsgebiet gilt.

Zu § 2

Wegen der Festsetzung der Werte für freie Kost einerseits und freie Wohnung andererseits wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen. Der Wert für freie Kost (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt nach § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung 1991 294,30 DM.

Der Wert für freie Kost und Wohnung in Höhe von 360 DM (Absatz 1) ist die Summe der Werte nach den Absätzen 2 und 3.

Zu § 3

Folgeregelung zu § 2 Abs. 2.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozial-
versicherung für das Kalenderjahr 1991 in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.